

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 25 / 2025

Mittwoch, 9. Juli 2025

28. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
- Dienststelle Ebermannstadt -
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-226

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3340 der Gemarkung Forchheim

Bekanntmachung:

Die Siemens Healthineers AG, Siemensstraße 1 in 91301 Forchheim, betreibt in 91301 Forchheim, Siemensstr. 1, einen Standort für die Entwicklung und die Produktion medizintechnischer Anlagen und Anlagenkomponenten. Derzeit plant die Siemens Healthineers AG

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid-Einkristallen (CdTe-Einkristalle) aus den Elementen Cadmium und Tellur zur Verwendung in Röntgendetektoren (Photon Counting Technology)
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Wafering (mechanische Bearbeitung von Halbleiterwerkstücken) und zur Sensorfertigung und
- die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Nebeneinrichtungen. Diese werden innerhalb des Betriebsgebäudes integriert bzw. auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Fertigungsgebäude errichtet.

Auf dem Flurstück 3340 der Gemarkung Forchheim wird derzeit auf Basis einer bau-rechtlichen Genehmigung bereits ein Fertigungsgebäude errichtet, das die Cadmium-tellurid-Einkristallherstellung sowie die Anlage zum Betrieb einer Wafering-Einrichtung und die Sensorfertigung aufnehmen soll.

Die Anlagenteile und die Nebeneinrichtungen werden großteils in diesem Gebäude integriert bzw. auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Fertigungsgebäude errichtet. Das Vorhaben ist aufgrund der Einstufung in die Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als IED-Anlage nach Nr. 4.2. e) Anlage 1 der IE-Richtlinie im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3340 der Gemarkung Forchheim
2. Vollzug der Jagdgesetze; hier: Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden
3. Vollzug der Jagdgesetze; hier: Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden
4. 32. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Mittwoch, 23.07.2025 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Im Produktionsprozess werden insgesamt in einem Umfang von insgesamt bis zu 90 t/a organische Lösungsmittel insbesondere im Zuge von prozessspezifischen Reinigungsprozessen eingesetzt. Der Lösungsmiteleinsatz ist nach Nr. 5.1.1.2 der Anlage zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zudem sollen in der Anlage Stoffe mit einer Lagermenge von 5 t gelagert werden können, die in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV), konkret in Anhang 2, Zeile 29: „Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind“ einzuordnen sind. Daher unterliegt die Anlage auch der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben soll in voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen (1. TG und 2. TG) zugeteilt werden.

Die 1. TG soll im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von CdTe-Einkristallen beinhalten. Bei diesem Vorhabensteil handelt es sich um einen abgeschlossenen Verfahrensschritt, an dessen Ende mit fertigen CdTe-Einkristallen ein marktgängiges Produkt steht. Zur Genehmigung im Rahmen der 1. TG werden alle Vorhabenbestandteile beantragt, die für die Herstellung von CdTe-Einkristallen erforderlich sind.

In einer dann abschließenden 2. TG werden die weiterführenden Prozesse zum Wafering (mechanische Bearbeitung von Halbleiterwerkstücken) und für die Herstellung von Sensoren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt. Mit dieser 2. TG soll auch die Abwasserbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung beantragt werden. Die Antragsgegenstände der 2. TG, insbesondere die Errichtung und der Betrieb Anlagentechnik für die Herstellung von Sensoren werden in dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung bereits soweit beschrieben, wie es die vorläufige Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens erfordert (§ 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG). Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Forchheim. Das Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.16 G E des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde führt deshalb ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch. Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so ist jedoch nur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dabei nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht unter die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz fällt und eine vom Landratsamt Forchheim durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zudem ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 25 UVP-Gesetz zu erwarten sind, weshalb auch keine UVP-Pflicht § 7 Abs. 1 UVP-Gesetz besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht wurde der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim vom 01.07.2025 im Amtsblatt des Landkreises Forchheim sowie auf der Homepage des Landratsamtes Forchheim bekanntgegeben. Zudem wurde das Vorhaben im zentralen UVP-

Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVP-Gesetz).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren richtet sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie nach den §§ 8 ff. und 14 ff. der 9. BImSchV. Der Antrag und die Antragsunterlagen für das Vorhaben sowie die entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen liegen im Zeitraum 21.07.2025 (erster Tag) bis einschließlich 20.08.2025 (letzter Tag) jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt,

Fachbereich 44 – Umweltschutz, Abfallrecht,

09191/86-4406, 1. OG, Zimmer Nr. 116,

Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt,

Montag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Seite <https://www.lra-fo.de/Aufgabenbereiche/Natur-und-Umwelt/Umweltschutz/%C3%96ffentliche-Bekanntmachungen-Immissionsschutz/> abzurufen. Zudem besteht die Möglichkeit bei der oben bezeichneten Stelle eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Antragsunterlagen zu beantragen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG).

Außerhalb des Auslegungszeitraums wird Akteneinsicht nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (Bay-UIG) gewährt. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2026 geplant. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt bzw. modifiziert. Derzeit liegen folgende für das Vorhaben entscheidungserhebliche Unterlagen vor und werden ausgelegt:

• Antragsunterlagen

0. Antragsschreiben

1. Kurzbeschreibung zum Vorhaben nach den Anforderungen des § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV

2. Erläuterungsbericht mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung

2.1 Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin

3. Übersichtslagepläne

3.1 [REDACTED] (Betriebsgeheimnis)

3.2 Emissionsquellenplan Luftschadstoffe

3.3 Emissionsquellenplan Schall

4. Technische Unterlagen

4.1 Abluftreinigung und Bristol-Filter

4.2 Datenblätter schallemitternde Aggregate

5. Explosionsschutzkonzept

6. Gutachterliche Stellungnahme nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

7. Anwendbarkeit der 12. BImSchV: Mengenschwellenbewertung entsprechend der „Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5 a BImSchG“

8. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung

9. Gutachten der TÜV-Süd Industrie Service GmbH im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid Einkristallen gemäß § 4 BIm-SchG; Prüfumfang: Luftreinhaltung

- Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen (Sachverständigengutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. Fachbehörden):
- Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 16.06.2025
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.05.2025
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Coburg vom 22.05.2025
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Nürnberg vom 27.05.2025
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2025
- Stellungnahme des staatlichen Abfallrechts vom 05.06.2025
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 11.06.2025
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 12.06.2025
- Stellungnahme der Bauordnungsbehörde bei der Stadt Forchheim vom 13.06.2025
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 27.06.2025
- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Technischer Umweltschutz vom 30.06.2025
- Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes beim Landratsamt Forchheim vom 16.06.2025

Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach (**vom 21.07.2025 bis einschl. 22.09.2025**) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder in elektronischer Form

beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Fachbereich 44 (Umweltschutz, Abfallrecht), Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt (E-Mail: umweltschutz@lra-fo.de)

einzureichen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG). Einwendungen, die erst nach dem 22.09.2025, 24:00 Uhr, eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Ansprüche, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind hiervon nicht betroffen. Diese sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG).

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist ggf. im Einwendungsschreiben hinzuweisen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unle-

serliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden bei einem evtl. Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Absatz 6 Satz 1 BImSchG und § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am 30.10.2025, ab 10:00 Uhr, im Landratsamt Forchheim, Großer Sitzungssaal, statt. Ggf. wird zu dem Erörterungstermin nicht gesondert eingeladen. Einwendungen werden in diesem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Absatz 4 Nr. 3 BImSchG). Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang.

Der Erörterungstermin kann nach § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist der Antragstellerin und denjenigen, die wirksam Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht, da es sich um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung mit dem verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides sowie mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung in der gleichen Form wie diese Bekanntmachung veröffentlicht wird (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme an einem evtl. stattfindenden Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt), können nicht erstattet werden.

Ebermannstadt, 08.07.2025

Dr. Köhler

Oberregierungsrat

2.

Landratsamt Forchheim

Az.:31 – 7512.1–25

Vollzug der Jagdgesetze;

hier: Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Forchheim als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grund von § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Forchheim in den Jahren 2026 und 2027 vom 16. Januar bis zum 28. Februar, im Jahr 2028 vom 16. Januar bis 29. Februar aufgehoben:

- Hegegemeinschaft 439 Untere Mark
- Hegegemeinschaft 440 Eggolsheim

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),
- Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und
- Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. März 2028.

3. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit erlegten Gänse ist bis spätestens 10. April jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden.

4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung ergeht gem. Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif- Nr. 6.I.1 / 1.51 des Kostenverzeichnisses kostenfrei.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Juli 2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim zu veröffentlichen.

Forchheim, 07. Juli 2025

gez.

Göller

Ltd. Verwaltungsdirektor

Vertreter des Landrats im Amt

3.

Landratsamt Forchheim

Az.:31 – 7512.1–25

Vollzug der Jagdgesetze;

hier: Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Forchheim als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grund von § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für **junge** Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Forchheim vom 01. Juli bis 31. Juli eines jeden Jahres aufgehoben:

- Hegegemeinschaft 439 Untere Mark
- Hegegemeinschaft 440 Eggolsheim

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG).

2. Im Rahmen der unter Nr. 1 verfügten Schonzeitaufhebung dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbare Gänse bejagt werden.

3. Das Zusammentreiben von flugunfähigen Jungtieren mit anschließendem Keulen ist verboten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. Juli 2028.

- | | |
|---|--------------------|
| 5. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit erlegten Gänse ist bis spätestens 20. August jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden. | Forchheim, 07.2025 |
| 6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 wird angeordnet. | Rosi Kraus |
| 7. Die Allgemeinverfügung ergeht gem. Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif- Nr. 6.I.1 / 1.51 des Kostenverzeichnisses kostenfrei. | Stellv. Landrätin |
| 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Juli 2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim zu veröffentlichen. | |

Forchheim, 07. Juli 2025

gez.

Göller

Ltd. Verwaltungsdirektor

Vertreter des Landrats im Amt

4.

**32. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur
am Mittwoch, 23.07.2025 um 14:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 25.06.2025
2. Umweltschutz- und Nachhaltigkeitspreis des Landkreises - Vergabe des Preises 2025
3. BNE-Projekt „Klimacool 2026“ zur Förderung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstseins an weiterführenden Schulen und Berufsschulen/Fachschulen im Landkreis Forchheim
4. „Wässerwiesen-Projekt 2.0“ und Projekt „Klimaresilienz und Erhalt des Landschaftswasserhaushalts mittels Funktionssicherung zweier Stauanlagen“ - Sachstandsberichte
5. Wünsche - Anträge - Informationen